jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/12/12 3Ob138/79, 3Ob137/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1979

Norm

GmbHG §4 Z1
ZPO §101
ZPO §105

Rechtssatz

Der Sitz der Gesellschaft muß zwar mit dem Ort, an dem sie tatsächlich ihre Geschäfte betreibt, nicht übereinstimmen, doch wird dies in der Regel der Fall sein, insbesondere wenn die Gesellschaft überhaupt nur eine Betriebstätte oder ein Geschäftslokal besitzt; dessen Anschrift ist dem Registergericht bekanntzugeben und auch zu veröffentlichen. Unter dieser Anschrift sind grundsätzlich auch Zustellungen in den die juristische Person betreffenden gerichtlichen Verfahren vorzunehmen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 137/79
  Entscheidungstext OGH 12.12.1979 3 Ob 137/79
- 3 Ob 138/79
  Entscheidungstext OGH 12.12.1979 3 Ob 138/79

Schlagworte

§ 101 und § 105 ZPO aufgehoben durch Art II Z 10BGBl 1982/201.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0036335

Dokumentnummer

JJR_19791212_OGH0002_0030OB00138_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at